



MERKBLATT „EHESCHLIESSUNG IN JORDANIEN VON EINEM JORDANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN MIT EINEM SCHWEIZERISCHEN EhePARTNER“

EINTRAGUNG DER HEIRAT (Infostar) und FAMILIENNACHZUG IN DIE SCHWEIZ

PROZEDUR UND VORSCHRIFTEN:

Der jordanische Ehepartner muss **persönlich** auf der Schweizer Vertretung in Amman vorsprechen.

Für die Eintragung der Heirat in der Schweiz und anschliessendem Familiennachzug werden nebst dem Einreisegesuch (**in 3-facher Ausführung**), dem jordanischen Reisepass + 3 Fotokopien, und **3 identischen Passfotos**, folgende Zivilstandsdokumente benötigt:

(Der Reisepass muss innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt sein; mit einer Gültigkeit von mindestens 3 Monaten und mit mindestens 2 leeren Seiten.)

- Original Heiratsurkunde** ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original Geburtsurkunde** ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ nicht älter als 6 Monate. und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original Zivilstandsbestätigung „Certificate of Personal Record“**: ausgestellt durch das „Civil Status and Passport Department“ nicht älter als 6 Monate und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden. Wenn die Ehe schon geschlossen ist, dann kann dieses Dokument nicht mehr ausgestellt werden. In diesem Fall, muss die Heiratsurkunde vom „Scharia‘ a Gericht“ oder von der „Kirche“ eingereicht werden inkl. einer offiziellen Übersetzung. Anschliessend muss es durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Original jordanischer Strafregisterauszug (Non-Conviction Certificate)** nicht älter als 6 Monate und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Wohnsitzbestätigung** und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss.
- Kopie Reisepass des Ehepartners.
- Kopie Personenstandsausweis des Ehepartners in der Schweiz mit Übersetzung.

Sofern der jordanische Ehepartner nicht „ledig“ war vor der Heirat, müssen zusätzlich noch folgende Dokumente beigebracht werden:

- Wenn **geschieden**: Original Scheidungsurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.
- Wenn **verwitwet**: Original Todesurkunde und deren vollständige Übersetzung, welche durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro ausgeführt sein muss. Die Urkunde muss anschliessend durch das jordanische Aussenministerium beglaubigt werden.

Achtung : Sofern die Heirat mit Vollmacht erfolgte, d.h. der in der Schweiz lebende Ehepartner wurde bei der Trauung durch eine Vertrauensperson (Verwandter oder Anwalt) vertreten, dann ist die übersetzte und beglaubigte Vollmacht beizubringen. Normalerweise wird diese Vollmacht durch die jordanische Botschaft in Bern beglaubigt

Alle Zivilstandsdokumente müssen durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden: deutsch, französisch, italienisch oder Englisch.

HINWEIS:

Es werden keine Kopien von Urkunden angenommen, sondern ausschliesslich Originale. Unvollständige Dossiers werden nicht akzeptiert.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und / oder ein persönliches Gespräch anzufordern.

Der Visumsantrag wird zur Entscheidung an das zuständige Migrationsamt weitergeleitet, bei der sich die Person aufhalten möchte. Die Prozedur dauert mindestens 08-12 Wochen. Sobald das Visum genehmigt wurde, muss der Antragsteller der Botschaft seinen Reisepass oder sein Reisedokument im Original vorlegen, um das Visum zu erhalten. Die Ausstellung des Visums dauert 48 Stunden.

GEBÜHREN

Sofern der Ehepartner Schweizerbürger ist, entstehen keine Gebühren.

ANSCHLIESSENDES VERFAHREN

Die Schweizerische Vertretung in Amman beglaubigt anschließend die Zivilstandsdokumente und schickt sie dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz. Eine Kopie der beglaubigten Urkunden wird zusammen mit dem Gesuch um Familiennachzug an das zuständige kantonale Migrationsamt weitergeleitet.

Das Zivilstandsamt in der Schweiz ist zuständig für die Eintragung der Heirat im Familienregister des schweizerischen Ehepartners (Infostar). Das kantonale Migrationsamt erteilt die Bewilligung für das Einreisegesuch.